



Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

(in Kraft seit 01.02.1999)

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

- 1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z. B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahreseinkommens-Höchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen Fr. 30'000.--, für Ehepaare Fr. 38'000.-- nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderbetrag von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG.

§ 4 Vermögens-Höchstgrenze

Für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag beträgt die Vermögens-Höchstgrenze

für eine Einzelperson	Fr. 4'000.--
für ein Ehepaar	Fr. 8'000.--
Zuschlag pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG	Fr. 2'000.--

§ 5 Jahresnettomiete

- 1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 6 Höchstmieten

- 1 Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einer Einzelperson	Fr. 14'910.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'300.--
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.--

- 2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

- 2 Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine Einzelperson	Fr. 1'110.--/Monat	Fr. 13'320.--/Jahr
2 Personen	Fr. 1'700.--/Monat	Fr. 20'400.--/Jahr
3 Personen	Fr. 2'070.--/Monat	Fr. 24'840.--/Jahr
4 Personen	Fr. 2'375.--/Monat	Fr. 28'500.--/Jahr
5 Personen	Fr. 2'660.--/Monat	Fr. 31'920.--/Jahr
6 Personen	Fr. 2'940.--/Monat	Fr. 35'280.--/Jahr
7 Personen	Fr. 3'225.--/Monat	Fr. 38'700.--/Jahr
pro weitere Person plus	Fr. 280.--/Monat	Fr. 3'360.--/Jahr

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3 Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- 4 Der Gemeinderat kann die Beträge gemäss § 3, 6 und 8 der Teuerung anpassen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Monatsende.

§ 13 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft. Die zu Unrecht bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 22. September 1998 genehmigt und tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

IN NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig.W. Fankhauser

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt am: 1. Februar 1999